

**Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(StrReinGebSa)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), sowie § 45 Abs. 3 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631, berichtigt GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 140), jeweils in der gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§1

Gebührengläubigerin / Gegenstand der Reinigung

(1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Reinigung umfasst auch die außerhalb geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

(3) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis als Anlage der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ostseebad Laboe. Die gemeindliche Reinigung umfasst unter anderem die maschinelle Reinigung, die Reinigungsarbeiten des Bauhofes Laboe und die Papierkorbleerung.

§2

Gegenstand der Gebühr

(1) Gegenstand der Gebühr ist die Abgeltung des Vorteils, der den Gebührenschuldern dadurch entsteht, dass ihr Grundstück von einer gereinigten Straße erschlossen wird oder an einer gereinigten Straße anliegt. Soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Laboe den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden zur Abgeltung des in Satz 1 genannten Vorteils Straßenreinigungsgebühren erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde. Durch die Gebühren werden 80 v. H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

(2) Den Ausfall des Kostenanteils, der durch ausgleichende Vergünstigungen bei der Bemessung bestimmter Grundstückssituationen entsteht (§ 3), trägt die Gemeinde. Die Vorteilsgewährung beträgt 2 v. H.

3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen und Wegegesetzes Schleswig-Holstein); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grunde dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4

Wechsel der Gebührenpflichtigen

Ändern sich die Eigentumsverhältnisse, beginnt die Gebührenpflicht zu Lasten des neuen Eigentümers mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem schuldrechtlich vereinbarten Übergabezeitpunkt folgt. Fällt der schuldrechtlich vereinbarte Übergabezeitpunkt auf den Ersten eines Kalendermonats, beginnt die Gebührenpflicht des Erwerbers mit dem Beginn dieses Kalendermonats. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die zur Nutzung dinglich Berechtigten.

§ 5

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Demnach ist es ein durch amtliche Vermessung bestimmter und durch die Art seiner Buchung im Grundbuch individualisierter, räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße liegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die Straßenfrontmeter, die in Gebühreneinheiten umgerechnet werden. Gebühreneinheiten sind die nach Absatz 2 errechneten Maßeinheiten in Metern.

(2) Als Maßeinheit in Metern gilt

1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt aber von ihr erschlossen wird, die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße (Vollhinterlieger).

2. bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zur zu reinigenden Straße an die zu reinigende Straße grenzt, 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 der Differenz zwischen 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstückes parallel zur zu reinigenden Straße und der tatsächlichen Straßenfrontlänge an der zu reinigenden Straße (Teilhinterlieger).

3. die tatsächliche Straßenfrontlänge des Grundstückes an der zu reinigenden Straße, soweit nicht die Nummern 1 oder 2 zur Anwendung gelangen (Anlieger).

(3) Die längste Ausdehnung des Grundstückes im Sinne des Absatzes 2 Nummern 1 und 2 ist wie folgt zu ermitteln: Die Gerade, welche sich durch die Verbindung der beiden äußeren Schnittpunkte des Grundstückszugangs mit der zu reinigenden Straße ergeben, bildet die Ausgangslinie. Die parallel von der Ausgangslinie verlaufende Gerade, welche das Grundstück mit der größten Länge durchschneidet, bildet die längste Ausdehnung.

(4) Bei der Feststellung der Gebühreneinheiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Bei Eckgrundstücken werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel gerechnet

(6) Grundstücke, soweit sie an Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis in der Reinigungsklasse 2 aufgeführt sind, werden bei den Kosten des Winterdienstes bis maximal 70 Meter Frontlänge ihrer Grundstücke veranlagt.

§ 7

Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Grundstücke:

1. die anliegenden oder durch die Straße erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze,
2. die der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen.

§ 8

Gebührentarif

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Gebühreneinheit für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 1 genannten Anlieger 2,52 EUR und für die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse 2 genannten Anlieger 1,58 EUR.

§ 9

Gebührenpflichtiger Zeitraum

(1) Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Er endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die regelmäßige Reinigung endgültig eingestellt wird. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats.

§ 10 Entstehen der Gebühr

Die Straßenreinigungsgebühr entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 11 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.

(2) In den Fällen des § 4 wird jeder Kalendermonat, an dem die Gebührenpflicht bestand, mit 1/12 des Jahresbetrages der Gebühr berücksichtigt.

§ 12 Fälligkeit

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird zu einem $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Werden die Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 zusammen mit der Grundsteuer festgesetzt, ist § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes entsprechend anwendbar.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr für vorausgegangene Fälligkeitstage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Die Gebührenschuldner haben der Gebührengläubigerin Auskunft über alle Tatsachen zu erteilen, die für die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich sind. Insbesondere haben Sie der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht schriftlich mitzuteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage zu ermitteln oder zu überprüfen.

§ 14 Dingliche Haftung

Die Straßenreinigungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, für das die Festsetzung erfolgt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

[1] Ordnungswidrig handelt, wer eine leichtfertige Abgabenverkürzung (§ 18 Abs. 1 KAG) oder Abgabengefährdung (§ 18 Abs. 2 KAG) vornimmt.

[2] Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 die geforderten Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gebührengläubigerin das Grundstück betreten.

[3] Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 18 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein(LDSG) durch die Steuergläubigerin zulässig.

a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person

b) Name, Vorname und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

(2) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch die Mitteilung oder Übermittlung folgen der Stellen erhoben werden:

- Einwohnermeldeämter
- Grundsteuerstelle
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Finanzämter
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralamt
- Die Touristischen Institutionen der Gemeinden
- Vorbesitzer/innen
- Vermieter/innen
- Verpächter/innen
- Eigentümer/innen
- Abgabenbehörden

(4) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2024 in Kraft

Die bisherige Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 20.02.2003 in Gestalt der 6. Änderung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.